

## **Antrag**

**der Abg. Sascha Binder u. a. SPD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Soziales und Integration**

### **Aufarbeitung des Missbrauchsfalles im Breisgau-Hochschwarzwald**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. ob es zutrifft, dass der 39-jährige verdächtige Partner der Mutter des 9-jährigen Jungen im Missbrauchsfall im Breisgau-Hochschwarzwald im Jahr 2010 wegen schweren sexuellen Missbrauchs zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde;
2. mit welchen konkreten Auflagen der 39-Jährige im Jahr 2014 aus der Haft entlassen wurde und wer für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen zuständig war;
3. zu welchem Zeitpunkt wem bekannt war, dass der 39-Jährige gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen hat und was diesbezüglich von wem zu welchem Zeitpunkt veranlasst wurde;
4. welche konkrete Entscheidung ggf. mit welchen Auflagen das Familiengericht am Freiburger Amtsgericht über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes auf Antrag des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald getroffen hat und mit welcher Begründung es der Empfehlung nicht gefolgt ist, den 9-jährigen Jungen für längere Zeit in staatliche Obhut zu nehmen;
5. mit welcher Begründung in der mündlichen Verhandlung beim Familiengericht am Freiburger Amtsgericht von einer Anhörung des 9-jährigen Jungen abgesehen wurde;
6. mit welcher Begründung und in welchem Umfang das Oberlandesgericht Karlsruhe die Entscheidung des Familiengerichts am Freiburger Amtsgericht bestätigt bzw. revidiert hat;

Eingegangen: 18.01.2018/Ausgegeben: 28.02.2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

7. welche entscheidungsrelevanten Tatsachen dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungen konkret bekannt waren, insbesondere ob bekannt war, dass der vorbestrafte 39-jährige verdächtige Partner der Mutter gemeinsam in der Wohnung mit der Mutter und dem 9-jährigen Jungen lebte und dass dieser dadurch gegen eine Bewährungsauflage, die im Zusammenhang mit der Entlassung aus Haft stand, verstoßen hat;
8. wie und von wem die Einhaltung der erteilten Auflagen mit welchem Ergebnis überprüft wurden bzw. hätte überprüft werden müssen;
9. welche rechtlichen Möglichkeiten mit welchen Zuständigkeiten vorgesehen sind für den Fall, dass Auflagen (vgl. Ziffer 2 und 4) nicht eingehalten werden;
10. ob es üblich ist, dass die Überwachung der Einhaltung von Auflagen einer Beteiligten des Verfahrens, in diesem Fall der Mutter des 9-jährigen Jungen, übertragen wird;
11. welche rechtlichen Möglichkeiten von welcher Stelle zu welchem Zeitpunkt im konkreten Fall ergriffen wurden, als bekannt wurde, dass die unter Ziffer 2 und 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten wurden;
12. ob der Partner der Mutter zur Zielgruppe der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) gehörte und wenn ja, in welcher Kategorie er eingestuft war.

18. 01. 2018

Binder, Gall, Kopp, Hinderer,  
Kenner, Wölflé SPD

#### Begründung

Der in der vergangenen Woche presseöffentlich bekannt gewordene Missbrauchsfall aus dem Kreis Breisgau-Hochschwarzwald erfordert – auch nach Ansicht der Landesregierung – eine gründliche und transparente Aufarbeitung.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 21. Februar 2018 Nr. 22-0141.5/16/3340 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. ob es zutrifft, dass der 39-jährige verdächtige Partner der Mutter des 9-jährigen Jungen im Missbrauchsfall im Breisgau-Hochschwarzwald im Jahr 2010 wegen schweren sexuellen Missbrauchs zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilt wurde;*

Die betreffende Person wurde im Jahr 2010 unter anderem wegen des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern verurteilt. Es wurde auf eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten erkannt.

- 2. mit welchen konkreten Auflagen der 39-Jährige im Jahr 2014 aus der Haft entlassen wurde und wer für die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen zuständig war;*

Der Verurteilte wurde nach vollständiger Verbüßung der Haftstrafe am 12. Februar 2014 aus dem Strafvollzug entlassen. Von Gesetzes wegen trat gemäß § 68 f Abs. 1 StGB mit der Entlassung aus dem Vollzug Führungsaufsicht nach §§ 68 ff. StGB ein. Seitens der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg war mit Beschluss vom 9. Januar 2014 die Dauer der Führungsaufsicht gemäß § 68 c Abs. 1 StGB auf fünf Jahre festgesetzt worden. Er wurde der Aufsicht und Leitung der für seinen Wohnort zuständigen Bewährungshilfe und der zuständigen Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg unterstellt.

Es ergingen seitens der Strafvollstreckungskammer zudem folgende Weisungen gemäß § 68 b StGB:

1. Der Verurteilte wird angewiesen, binnen einer Woche nach seiner Haftentlassung festen Wohnsitz zu nehmen, sich polizeilich anzumelden und dies der für seinen Wohnsitz zuständigen Bewährungshilfe nachzuweisen (§ 68 b Abs. 2 StGB).
2. Der Verurteilte wird angewiesen, sich binnen einer Woche nach der Haftentlassung bei dem für seinen Wohnort zuständigen Bewährungshelfer persönlich einzufinden und sodann, nach näherer Bestimmung durch den Bewährungshelfer, mindestens einmal kalendermonatlich in dessen Sprechstunde Termine wahrzunehmen (§ 68 b Abs. 2 StGB).
3. Der Verurteilte wird angewiesen, sich im Fall der Erwerbslosigkeit, nach der Haftentlassung innerhalb von 10 Tagen, bei der zuständigen Agentur für Arbeit oder einer anderen zur Arbeitsvermittlung zugelassenen Stelle zu melden (§ 68 b Abs. 1 Nr. 9 StGB), sich auch darüber hinaus um Arbeit zu bemühen und der Bewährungshilfe seine Bemühungen in vierteljährlichen Abständen insbesondere durch Vorlage von Bestätigungen der Vorsprachen bei der Agentur für Arbeit nachzuweisen (§ 68 b Abs. 2 StGB).
4. Der Verurteilte wird angewiesen, einmal kalendermonatlich in der Zeit von Montag bis Freitag, zwischen 08.00 Uhr und 12.00 Uhr, bei dem für seinen Wohnort zuständigen Polizeipräsidium (Kriminalpolizei – Fachkoordinator KURS), persönlich vorzusprechen bzw. sich nach telefonischer Terminvereinbarung persönlich zu melden (§ 68 b Abs. 1 Nr. 7 StGB). Diese Weisung ist zunächst auf 6 Monate befristet.
5. Der Verurteilte wird angewiesen, jeden Wechsel der Wohnung oder des Arbeitsplatzes binnen einer Woche der für seinen Wohnsitz zuständigen Führungsaufsichtsstelle mitzuteilen (§ 68 b Abs. 1 Nr. 8 StGB), ebenso der für seinen Wohnort zuständigen Bewährungshilfe sowie der für seinen Wohnort zuständigen Polizeidienststelle (§ 68 b Abs. 2 StGB).

6. Der Verurteilte wird angewiesen, eine ambulante Therapie mit einer Gesprächsfrequenz von mindestens einem Termin pro Monat bei der für ihn zuständigen Forensischen Ambulanz oder bei einem von dieser benannten oder sonst anerkannten niedergelassenen Psychotherapeuten durchzuführen (§ 68 b Abs. 2 StGB). Die insoweit entstehenden Kosten und Auslagen trägt die Staatskasse.
7. Dem Verurteilten wird verboten, zu Personen unter 18 Jahren (Kindern und Jugendlichen) Kontakt aufzunehmen, mit ihnen zu verkehren, sie zu beherbergen, zu beschäftigen oder auszubilden. Gestattet sind dem Verurteilten lediglich in Anwesenheit des Sorgeberechtigten des Kindes oder des Jugendlichen stattfindende Kontakte (§ 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB).
8. Der Verurteilte wird angewiesen, jegliche Kontaktaufnahme zu Frau K. H. zu unterlassen (§ 68 b Abs. 1 Nr. 3 StGB).

Für die Überprüfung der Einhaltung der Weisungen sind die Führungsaufsichtsstelle, die Bewährungshilfe, die Forensische Ambulanz und die Polizei zuständig (vgl. im Übrigen die Ausführungen zu Nr. 9).

*3. zu welchem Zeitpunkt wem bekannt war, dass der 39-Jährige gegen die Bewährungsaufgaben verstoßen hat und was diesbezüglich von wem zu welchem Zeitpunkt veranlasst wurde;*

Soweit in der Frage Ziffer 3 von „Bewährungsaufgaben“ gesprochen wird, ist anzumerken, dass es sich nicht um Bewährungsaufgaben, sondern um Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht handelte.

Am 22. April 2016 wurde im Zuge eines Ermittlungsverfahrens gegen den 39-Jährigen wegen des Verdachts der Verbreitung kinderpornografischer Schriften und den damit einhergehenden strafprozessualen Maßnahmen festgestellt, dass die Freundin des in Rede stehenden 39-Jährigen Mutter eines 7-jährigen Sohnes ist. Die Frau wurde umgehend darauf hingewiesen, dass es sich bei dem 39-Jährigen um einen als rückfallgefährdet eingestuften Sexualstraftäter handelt und eine Gefährdung ihres Sohnes nicht ausgeschlossen werden kann (sog. „Gefährdetenansprache“). Die Frau gab den Beamten des Polizeipräsidiums Freiburg zu verstehen, dass ihr dies bekannt sei und sie gewährleisten würde, dass ihr Sohn nie mit dem 39-Jährigen alleine sei. Diese Erkenntnis wurde noch am 22. April 2016 der Bewährungshilfe sowie mit Bericht des Polizeipräsidiums Freiburg vom 27. April 2016 der Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg mitgeteilt. Ebenfalls am 22. April 2016 berichtete auch die Bewährungshelferin hierüber dem Landgericht Freiburg.

Mit dem 39-Jährigen wurden durch das Polizeipräsidium Freiburg und der Bewährungshilfe am 10. Mai 2016 ein Kontaktgespräch geführt. Anlässlich dieses Gesprächs äußerten sowohl der 39-Jährige als auch seine Lebensgefährtin, dass sie zusammenziehen wollten.

Am 13. Juli 2016 berichtete die Bewährungshilfe dem Landgericht Freiburg erneut und äußerte Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit des Zusammenziehens. Ein entsprechender Antrag des Verurteilten wurde seitens des Landgerichts Freiburg am 16. August 2016 abgelehnt.

Am 27. September 2016 gab es ein weiteres Kontaktgespräch zwischen dem 39-Jährigen und dem KURS-Koordinator beim Polizeipräsidium Freiburg.

Am 29. September 2016 berichtete die Bewährungshelferin an das Landgericht Freiburg, dass der Verurteilte sich nach ihrer Kenntnis überwiegend in der Wohnung der Kindsmutter aufhalte. Am 9. Januar 2017 berichtete die Bewährungshelferin an das Landgericht Freiburg, dass der 39-Jährige sich sowohl bei seiner Mutter als auch in der Wohnung der Kindsmutter aufhalte.

Am 8. Februar 2017 erfuhr die Bewährungshelferin anlässlich eines Hausbesuchs in der dem 39-Jährigen neu zugewiesenen Unterkunft von zwei weiteren Klienten, dass dieser dort nicht eingezogen sei. Diese Information gab sie am Folgetag tele-

fonisch dem polizeilichen KURS-Fachkoordinator weiter. Sie äußerte die Vermutung, dass der Verurteilte „weisungswidrig“ bei seiner Lebensgefährtin Wohnsitz genommen habe und regte an, dies polizeilich zu überprüfen.

Bei der Wohnsitzüberprüfung am 14. Februar 2017 stellte die Polizei fest, dass der 39-Jährige bei seiner Lebensgefährtin und deren Sohn wohnt. Der bei diesem Anlass von der Polizei befragte Vermieter konnte keine konkrete Situation benennen, bei der der 39-Jährige allein mit dem Kind gewesen sei. Vom Ergebnis der Wohnsitzüberprüfung unterrichtete der polizeiliche Fachkoordinator am Folgetag telefonisch die Bewährungshelferin und schriftlich die Führungsaufsichtsstelle beim Landgericht Freiburg, wo das Schreiben am 17. Februar 2017 einging. Die Führungsaufsichtsstelle veranlasste am selben Tag die Weiterleitung des Schreibens an die Gemeinsame Zentralstelle (GZS KURS), die Bewährungshilfe, die Forensische Ambulanz und die Strafvollstreckungskammer und stellte am 21. Februar 2017 Strafantrag gemäß § 145 a S. 2 StGB im Hinblick auf den oben genannten Sachverhalt.

Die sich daran anschließenden weiteren polizeilichen Überprüfungen am 2. März 2017 führten zu der Erkenntnis, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Person gelegentlich mit dem Jungen in Abwesenheit der Mutter verkehrt. Vor diesem Hintergrund wurde durch das Polizeipräsidium Freiburg am 3. März 2017 das Kreisjugendamt Freiburg informiert, auf die Möglichkeit einer erheblichen Kindeswohlgefährdung hingewiesen und um geeignete Maßnahmen gebeten. Das Kreisjugendamt leitete aufgrund dieser Mitteilung der Polizei vom 3. März 2017 unverzüglich ein sogenanntes § 8 a-Verfahren nach SGB VIII ein.

Am 13. März 2017 ergab sich aus einer Zeugenaussage, dass der 39-Jährige das gesamte vergangene Wochenende in der Wohnung seiner Freundin verbracht hatte. Diese Erkenntnis wurde dem Kreisjugendamt durch das Polizeipräsidium Freiburg unverzüglich mitgeteilt, das am 14. März 2017 die Inobhutnahme des Kindes vornahm. Mit Schreiben vom 15. März 2017 erfolgte die Anzeigenvorlage durch das Polizeipräsidium Freiburg an die Staatsanwaltschaft Freiburg wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht (§ 145 a StGB).

Die Staatsanwaltschaft Freiburg erhob am 6. April 2017 Anklage vor dem Amtsgericht Staufen im Breisgau, das am 26. Juni 2017 den 39-Jährigen zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten ohne Bewährung verurteilte. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, da der Verurteilte dagegen Berufung eingelegt hat.

Auf Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der nicht strafbewehrten Therapieweisung nach Nr. 6 des Beschlusses des Landgerichts vom 9. Januar 2014 wurden der Verurteilte durch das Landgericht Freiburg u. a. ermahnt sowie GZS KURS und die Bewährungshilfe informiert.

*4. welche konkrete Entscheidung ggf. mit welchen Auflagen das Familiengericht am Freiburger Amtsgericht über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes auf Antrag des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald getroffen hat und mit welcher Begründung es der Empfehlung nicht gefolgt ist, den 9-jährigen Jungen für längere Zeit in staatliche Obhut zu nehmen;*

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Grundsatz der Gewaltenteilung, der hier hinzutretenden von der Verfassung geschützten richterlichen Unabhängigkeit im vorliegenden Fall nur eingeschränkt Auskunft gegeben werden kann. So ist insbesondere eine Befragung der an dem familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Richter nicht möglich. Diese und nachfolgende verfahrens- oder entscheidungsbezogene Fragen können daher lediglich auf Basis uns von den Gerichtspräsidenten übermittelter Unterlagen beantwortet werden.

Wie aus der Entscheidung des Familiengerichts zu entnehmen, wurden der Mutter des Kindes die Gebote auferlegt, dafür Sorge zu tragen, dass ihr Partner die von ihr und dem Kind bewohnte Wohnung nicht mehr betritt, sowie dafür Sorge zu tragen, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten zwischen ihrem Partner und dem Kind gibt. Daneben wurde der Mutter aufgegeben, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen und sich in psychiatrische Diagnostik zu begeben.

Weitergehende Maßnahmen wurden nach der Begründung des Beschlusses deswegen nicht angeordnet, da das Familiengericht die vorgenannten Gebote für ausreichend erachtete, um eine Gefährdung des Kindeswohls abzuwenden.

*5. mit welcher Begründung in der mündlichen Verhandlung beim Familiengericht am Freiburger Amtsgericht von einer Anhörung des 9-jährigen Jungen abgesehen wurde;*

Die Begründung für das Absehen von einer Anhörung ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennbar.

*6. mit welcher Begründung und in welchem Umfang das Oberlandesgericht Karlsruhe die Entscheidung des Familiengerichts am Freiburger Amtsgericht bestätigt bzw. revidiert hat;*

Das Oberlandesgericht hat die unter Nummer 4 genannten ersten beiden Gebote bestätigt und die weiteren Gebote aufgehoben. Die Aufhebung des Gebots, einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung zu stellen, erfolgte mit der Begründung, dass die Mutter eine solche Hilfe nicht annehmen wolle und eine weitere Außenkontrolle der Familie nicht erforderlich sei. Das Gebot, sich in psychiatrische Diagnostik zu begeben, wurde gemäß der Beschlussbegründung aufgrund der fehlenden Vollstreckbarkeit einer derartigen Anordnung bei nicht gegebener Mitwirkungsbereitschaft aufgehoben. Zudem habe die Mutter dem Gericht gegenüber mitgeteilt, selbst mit einer Psychotherapeutin Kontakt aufgenommen zu haben.

*7. welche entscheidungsrelevanten Tatsachen dem Familiengericht und dem Oberlandesgericht zum Zeitpunkt ihrer Entscheidungen konkret bekannt waren, insbesondere ob bekannt war, dass der vorbestrafte 39-jährige verdächtige Partner der Mutter gemeinsam in der Wohnung mit der Mutter und dem 9-jährigen Jungen lebte und dass dieser dadurch gegen eine Bewährungsauflage, die im Zusammenhang mit der Entlassung aus Haft stand, verstoßen hat;*

Welche konkreten Tatsachen welchen konkreten Personen bei Familien- und Oberlandesgericht wann bekannt waren, ist uns aufgrund der nach Obigem zugänglichen Quellen nicht bekannt. Insbesondere ist auch nicht bekannt, welchem der genannten Gerichte wann bekannt wurde, dass der Partner der Mutter sich nicht nur gelegentlich in der Wohnung aufhält, sondern dort lebt.

*8. wie und von wem die Einhaltung der erteilten Auflagen mit welchem Ergebnis überprüft wurden bzw. hätte überprüft werden müssen;*

Grundsätzlich ist das Jugendamt verpflichtet, gemäß § 8 a SGB VIII bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen von sich aus eine weitere Sachverhaltsaufklärung zu betreiben. Dies schließt insbesondere die persönliche Kontaktaufnahme, aber auch Hausbesuche ein. Diese Aufklärungspflicht wird durch etwaige zusätzliche Überwachungspflichten des Familiengerichts aus § 166 FamFG nicht berührt. Das Kreisjugendamt hat aus § 8 a SGB VIII eine allgemeine Beobachtungspflicht, aber keine Zuständigkeit in Bezug auf die Kontrolle gerichtlicher Maßnahmen es sei denn, dass das Gericht das Kreisjugendamt in die Kontrolle seiner gerichtlichen Maßnahmen einbindet. Dies ist vorliegend nicht erfolgt.

Parallel dazu hat das Familiengericht bei Absehen von Sorgerechtsmaßnahmen und potenzieller künftiger Gefährdung eine Überprüfung des Sachverhalts durchzuführen (§ 166 Abs. 3 FamFG). Diese Überprüfung hat in einem angemessenen Abstand, in der Regel nach drei Monaten, zu erfolgen. Die Gerichte nutzen hierzu üblicherweise die Mittel der Anhörung oder der Einschaltung von Polizei und vor allem Nachfrage bei dem zuständigen Jugendamt. Eine Weisungsbefugnis des Gerichts gegenüber dem Jugendamt besteht allerdings nicht.

Inwieweit eine Überprüfung der durch das Gericht erteilten Gebote bzw. eine allgemeine Überprüfung der Situation des Kindes im vorliegenden Fall erfolgt ist, ist nicht bekannt.

*9. welche rechtlichen Möglichkeiten mit welchen Zuständigkeiten vorgesehen sind für den Fall, dass Auflagen (vgl. Ziffer 2 und 4) nicht eingehalten werden;*

Gemäß § 68 a Abs. 1 StGB untersteht die verurteilte Person mit Eintritt der Führungsaufsicht einer Aufsichtsstelle, die gemäß § 68 a Abs. 3 StGB im Einvernehmen mit dem Gericht und mit Unterstützung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers das Verhalten der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen überwacht.

Gemäß § 68 a Abs. 7 StGB steht auch die Forensische Ambulanz der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Der Verurteilte befand sich seit seiner Haftentlassung außerdem in der Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (KURS) nach der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS).

Nach Ziffer 5.8.1 der VwV KURS obliegt den für den voraussichtlichen Wohnort eines Risikoprobanden zuständigen Polizeidienststellen die Festlegung und Koordinierung der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen bezüglich des Probanden. Zu den gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zählen nach Ziffer 5.8.2 der VwV KURS ausdrücklich auch die Feststellung von Verstößen gegen Weisungen und Verbleibskontrollen. Bei relevanten Erkenntnissen informieren die Polizeidienststellen nach Ziffer 5.8.3 der VwV KURS die zuständige Führungsaufsichtsstelle sowie die GZS KURS, bei Gefahr im Verzug zudem auch den Bewährungshelfer und ggf. die forensische Ambulanz.

Verstöße gegen Weisungen nach § 68 b Abs. 1 StGB sind gemäß § 145 a StGB strafbewehrt. Die Tat wird gemäß § 145 a S. 2 StGB nur auf Antrag der Aufsichtsstelle verfolgt. Die weiteren Ermittlungen obliegen sodann der Staatsanwaltschaft und der Polizei.

Sofern der Bewährungshelfer Kenntnis von Verstößen gegen Weisungen oder von neuen Straftaten erhält, informiert er gemäß Ziffer 5.5 der VwV KURS ebenfalls die Führungsaufsichtsstelle und das Gericht.

Hinsichtlich der in Ziffer 4 genannten Auflagen gilt Folgendes: Stellt das Gericht eine Kindeswohlgefährdung – etwa durch Nichteinhaltung der Auflagen – fest, so hat es gemäß § 1666 BGB die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Konkret in Betracht kommt dann beispielsweise eine (teilweise) Entziehung der elterlichen Sorge.

Stellt das Jugendamt eine Kindeswohlgefährdung fest, hat es nach § 8 a SGB VIII eigenständig die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Bei Vorliegen einer dringenden erheblichen Gefahr für das Kindeswohl ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind in Obhut zu nehmen.

*10. ob es üblich ist, dass die Überwachung der Einhaltung von Auflagen einer Beteiligten des Verfahrens, in diesem Fall der Mutter des 9-jährigen Jungen, übertragen wird;*

Der Mutter des Kindes wurde das – eigenständige – Gebot auferlegt, für die Vermeidung eines Kontaktes ihres Sohnes mit ihrem Lebensgefährten Sorge zu tragen. Eine Maßnahme gegen den Lebensgefährten selbst wurde durch das Familiengericht nach den vorliegenden Beschlüssen nicht angeordnet. Inwieweit ein solches Vorgehen in der gerichtlichen Praxis üblich oder häufig ist, kann nicht beurteilt werden, da entsprechende Daten nicht vorhanden sind.

*11. welche rechtlichen Möglichkeiten von welcher Stelle zu welchem Zeitpunkt im konkreten Fall ergriffen wurden, als bekannt wurde, dass die unter Ziffer 2 und 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten wurden;*

Hinsichtlich der „Bewährungsaufgaben“ wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Ergänzend ist zu sagen, dass in Bezug auf den in Rede stehenden 39-Jährigen gegenüber erteilten Weisungen im Rahmen der Führungsaufsicht keine Zuständigkeit und Aufgabe des Kreisjugendamtes bestand.

Der genaue Zeitpunkt, zu welchem das mit der Sache befasste Familiengericht und der mit der Sache befasste Familiensenat des Oberlandesgerichtes von einer Nichteinhaltung der der Mutter auferlegten Gebote im Sinne der Frage 4 Kenntnis erlangt haben, ist hier nicht bekannt. Gesonderte Maßnahmen wurden durch die Gerichte nicht ergriffen.

Nach den bislang vorliegenden Informationen hatte das Kreisjugendamt bis zur Verhaftung der Mutter und des in Rede stehenden 39-Jährigen im September 2017 keine Hinweise, dass das durch das Oberlandesgericht bestätigte Kontaktverbot nicht eingehalten und von der Mutter zum Schutz ihres Kindes gegenüber ihrem Lebensgefährten nicht durchgesetzt wurde.

*12. ob der Partner der Mutter zur Zielgruppe der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS) gehörte und wenn ja, in welcher Kategorie er eingestuft war.*

Der in Rede stehende 39-Jährige gehörte zur Zielgruppe der VwV KURS. Zielgruppe der VwV KURS sind verurteilte Sexualstraftäter, die sich im Straf- oder Maßregelvollzug befunden haben, nach der Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen und als besonders rückfallgefährdet gelten.

Die KURS-Risikoprobanden werden nach einzelfallbezogenen Bewertungsbesprechungen in drei Gefahrenkategorien eingestuft. Für die Risikobewertung wird ein Katalog relevanter Prognosekriterien zur Einschätzung des Rückfallrisikos ausgewertet.

Unter Zugrundelegung des Ergebnisses der in diesem Zusammenhang erfolgten Bewertungsbesprechung wurde der 39-Jährige am 12. Dezember 2013 in die mittlere Gefahrenkategorie eingestuft.

Lucha

Minister für Soziales  
und Integration